

Leistungen für Bildung und Teilhabe

▪ **Allgemeine Information über alle Leistungsarten**

Seit 01.01.2011 werden bei bedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Anspruchsberechtigt sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst oder die mit ihnen im Haushalt lebenden Eltern, wenn sie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf Zuschüsse für Bildung und Teilhabe zu folgenden Bedarfen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 103 Euro und zum 1. Februar 51,50 Euro. Anschaffungen wie Schultaschen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In Bayern kommen aufgrund der Kostenfreiheit des Schulweges hier nur Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse in Betracht, wenn sie bzw. ihre Eltern die Familienbelastungsgrenze von derzeit 440 Euro selbst aufbringen müssen. (Für Bezieher von Arbeitslosengeld II entfallen diese Kosten)

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit die nach den schulischen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen und Schüler oder Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die Kosten des Mittagessens übernommen werden.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit, an der Mittagsbetreuung in der Schule oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, grundsätzlich nicht als Geldleistungen an die leistungsberechtigten Personen erbracht, sondern mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Antragstellung

Auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich. **Ausnahme:** Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ist eine *gesonderte Antragstellung nur bei Lernförderung erforderlich.*

Die Leistungen werden ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

Ausführliche Informationen gibt es zu den einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe in Form von weiteren Flyern:

- Flyer „Schulausflüge“
- Flyer „Schulbedarf“
- Flyer „Mittagsverpflegung“
- Flyer „Soziale und kulturelle Teilhabe“

Bewilligungsstellen für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bayreuth sind

- **für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld):** Jobcenter Bayreuth Land
Casselmanstr. 6
95444 Bayreuth
Tel. 0921 887-750 Fax 0921 887-735
- **für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) :** Landratsamt Bayreuth
-Fachbereich Soziale Hilfen-
Markgrafental 5
95448 Bayreuth
Tel. 0921 728-254 Fax 0921 728-88254

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.landkreis-bayreuth.de/btl